



komba
gewerkschaft

**schleswig-
holstein**

komba-gewerkschaft • Hopfenstraße 47 • 24103 Kiel

An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber MdL
Landeshaus

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7186

Hopfenstraße 47
24103 Kiel

Telefon: 0431-53557914
Fax: 0431-53557920

E-Mail: info@komba-sh.de
Internet: www.komba-sh.de

Kiel, d. 22. Februar 2022

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern (Drucksache 19/3428)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Problembeschreibung des vorgelegten Gesetzentwurfs ist aus Sicht der *komba gewerkschaft sh* zum Teil zutreffend, wird aber erneut der Gesamtproblematik nicht gerecht und erinnert weiterhin an ein „Flickwerk“. Auch wenn das Land endlich feststellt, dass „besoldungsrechtliche Korrekturen“ erforderlich sind, wurde hier nur das absolut Notwendigste versucht zu korrigieren, um einen mittlerweile ganz offensichtlich verfassungswidrigen Zustand zu beenden. Diese gewerkschaftliche Einschätzung wird u.a. dadurch untermauert, dass in der Begründung zum Gesetzentwurf von punktuellen Verbesserungen in der Vergangenheit berichtet wird. Ein schlüssiges Gesamtkonzept ist zum wiederholten Male nicht erkennbar. Es verfestigt sich der Eindruck, dass es politisch nicht gewollt ist, eine verfassungsgemäße Alimentation von Beamtinnen und Beamten im Land herzustellen

Die komba gewerkschaft schleswig-holstein ist der festen Überzeugung, dass das hier erklärte Ziel einer Verfassungskonformität noch immer nicht erreicht wird, was sich in späteren Rechtsverfahren noch herauskristalisieren wird. Stattdessen wird hier ausschließlich und einseitig auf die Haushaltslage geschaut.

Warum im Übrigen in der jetzigen Begründung zum Gesetzentwurf die Entwicklung seit der Kaiserzeit dargestellt wird, entzieht sich unserer Kenntnis. Jedenfalls befindet sich in der Begründung des Urteiles des Bundesverfassungsgerichtes kein so weitreichender Rückblick, sondern maßgeblich ist hier der Art. 33 des Grundgesetzes und die heutigen Verhältnisse.

Im Einzelnen:

Anhebung des Einstiegsamtes auf BesGr. A 6, St. 2

Zur Erinnerung hierzu ein Ausschnitt aus unserer Stellungnahme zum Gesetz zur „Verbesserung“ der Besoldungsstruktur aus dem Jahr 2019:

...„Grundsätzlich ist diese Entwicklung besorgniserregend, wenn auch im Einzelfall eine Anhebung der Besoldung in Form einer Überleitung in eine höhere Besoldungsgruppe begrüßt wird. Zur Gesetzesbegründung wird zurecht das Abstandsgebot der Alimentation zur sozialen Grundsicherung angeführt. Bei fortschreitender Entwicklung in den kommenden Jahren wird irgendwann die Besoldungsgruppe A 5 gestrichen, dann A 6 und so weiter. Eine Umkehr dieser Entwicklung kann nur erfolgen, wenn die Besoldungsstruktur endlich eine ausreichende monetäre Wertschätzung für alle beamtenrechtlichen Statusgruppen beinhaltet. Karrieremöglichkeiten im Mittleren Dienst werden in Zukunft im Wesentlichen auf die Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 beschränkt mit abnehmender Tendenz...“

Mit dem nun angestrebten Wegfall der Besoldungsgruppe A 5 ist dieser Zustand bereits nach knapp 2 Jahren eingetreten. Hier wird deutlich, dass es bereits seit längerem eine Schieflage bei der Besoldung gegeben hat. Bedauerlich ist hierbei, dass der Gesetzgeber jetzt erst auf verfassungsgerichtlichen Druck handelt, um einer verfassungswidrigen Besoldung entgegenzuwirken.

Das Bundesverfassungsgericht hat bei einer Gegenüberstellung der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung der Tarifergebnisse im öffentlichen Dienst eine Abkopplung der Bezüge der Amtsträger festgestellt, wobei die Jahre seit 2005 zugrundegelegt wurden.

Die Aufstiegsmöglichkeiten und damit die Karrierechancen im mittleren Dienst, die u.a. eine motivationsfördernde Wirkung haben, schrumpfen immer mehr zusammen. Das wäre nicht der Fall gewesen, wenn die Besoldung in diesen Bereichen verfassungsgemäß weiterentwickelt worden wäre. Bereits jetzt wird im kommunalen Bereich im mittleren Dienst gleich die A 9 als Einstieg gewählt. Um dieses in der jetzigen Besoldungsstruktur vorhandene Ungleichgewicht auszugleichen, müsste folgerichtig eine Besoldungsgruppe A 17 eingeführt werden.

Gerade in dem jetzigen Verfahren hätte die Möglichkeit bestanden, das Besoldungsniveau für alle Beamtinnen und Beamten spürbar anzuheben, um die gebotenen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen wahren zu können. Es wird von uns angemerkt, dass wir diese Notwendigkeit nach wie vor dringend für erforderlich halten.

Anpassung des Beihilfebemessungssatzes

Grundsätzlich ist die Verbesserung zu begrüßen. Jedoch wird nach wie vor am Selbstbehalt festgehalten. Dies ist für uns unverständlich, da dieser ursprünglich mit einer anderen Begründung eingeführt wurde – nämlich der Einführung eines Eigenanteils in der gesetzlichen Krankenversicherung („Praxisgebühr“), die mittlerweile längst wieder abgeschafft wurde. Unverständlich ist daher umso mehr, warum dieser ab A 9 in voller Höhe erhalten bleiben soll. Hier wird von uns (erneut) eine komplette Abschaffung dieses Selbsthalts gefordert.

Gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungen (U-Untersuchungen bei Kindern) zahlen Beamt:innen zu 100 % selber, wenn sie keine weiteren Rechnungen einreichen müssen. Weder Grundsicherungsempfänger noch Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zahlen diese vorgeschriebenen Untersuchungen selbst. Falls eine Bereitschaft zur Abschaffung des Selbstbehaltes erneut nicht vorhanden sein sollte, so schlagen wir als minimales Signal folgende Ergänzung vor:

„vom Selbstbehalt ausgenommen sind gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungen“

Eine weitere Ungleichbehandlung besteht in der Tatsache, dass Beamt*innen während der Elternzeit weiterhin ihre private Krankenversicherung bezahlen müssen und so gegenüber dem Tarifbereich deutlich schlechter gestellt sind.

Familienergänzungszuschlag ab dem 3. Kind

Mit dieser Änderung, die das Bundesverfassungsgericht gar nicht genau in dieser Form verlangt hat, entsteht ein sehr hoher Verwaltungsaufwand. Im Gesetzentwurf bleibt unklar, wie diese Bestimmung konkret umgesetzt werden soll. Muss hier ein Antrag gestellt werden? Was muss vorgelegt werden? Wird der Ergänzungszuschlag rückwirkend gezahlt? Lebensfremd erscheint uns auch, dass hier die Lohnsteuerklasse 3 zugrunde gelegt wird. Ausschlaggebend wäre die tatsächliche Lohnsteuerklasse. Aus unserer Sicht besteht hier die Gefahr, dass es zu weiteren Gerichtsverfahren kommen wird. Ebenso ist für die Berechnung zusätzliches Personal erforderlich, dass an anderer Stelle wesentlich besser eingesetzt werden könnte. Eine rückwirkende Nachzahlung nur bis 2020 wird zudem nach unserer Auffassung nur teilweise der Thematik gerecht, da der verfassungswidrige Zustand bereits länger andauert.

Das Bundesverfassungsgericht hat übrigens festgestellt, dass es keine Besserstellung der Kinder von Beamt:innen verlangt, sondern der Gesetzgeber hier nicht gehindert ist, den Bedürfnissen von kinderreichen Familien generell in einer Weise Rechnung zu tragen, die jegliche Besserstellung von Beamtinnen und Beamten gegenüber anderen Erwerbstätigen vermeidet (siehe Rdn. 36 der Entscheidung/ - 2 BvL 4/18 – vom 4.05.2020). Dieser Auffassung des Bundesverfassungsgerichts stimmen wir als komba gewerkschaft schleswig-holstein zu 100 % zu.

Abschließend merken wir noch an, dass das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, dass ein weiteres Indiz für eine verfassungswidrige Unteralimentation gegeben ist, wenn eine erhebliche Gehaltsdifferenz im Vergleich zum Durchschnitt der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund und in den anderen Ländern besteht. Dies spricht dafür, dass die Alimentation ihre qualitätssichernde Funktion nicht mehr erfüllt. Wann eine solche Erheblichkeit gegeben ist, kann nicht pauschal beantwortet werden, aber liegt das streitgegenständliche jährliche Bruttoeinkommen einschließlich etwaiger Sonderzahlungen 10 % unter dem arithmetischen Mittel oder dem Median für den gleichen Zeitraum, was regelmäßig einem Besoldungsunterschied von mehr als einem Monatsgehalt entsprechen dürfte, dürfte dieser Tatbestand für Schleswig-Holstein als erfüllt anzusehen sein. Aus diesem Grund weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass

der vorgelegte Gesetzentwurf aus unserer Sicht bei weitem nicht ausreichend ist, eine verfassungsgemäße Alimentation in Schleswig-Holstein herzustellen und zu sichern. Es ist zwar ein weiterer Schritt in die richtige Richtung, aber er kommt zu spät und ist nicht ausreichend. Als Beispiel hierzu sei aufgeführt, dass es ein Armutszeugnis für unser Land ist, dass ein beamteter Berufsanfänger im Justizwachtmeisterdienst des Landes Schleswig-Holstein nicht einmal 15 Prozent mehr an verfügbarem Einkommen hat als wenn er ohne Tätigkeit Grundsicherung bezöge.

Es ist ebenfalls unverständlich, warum die notwendige Besoldungsanpassung jetzt ohne Abstimmung mit den Nachbarländern und dem Bund im Alleingang verabschiedet werden soll. Hier wird ein ganz offensichtliches Haushaltsrisiko in die kommende Legislatur verschoben. Die Frage nach einer Attraktivierung des öffentlichen Dienstes rückt damit in noch weitere Ferne. Auf einem umkämpften Arbeitsmarkt wird es weder nennenswert gelingen, hochmotivierten und -kompetenten Nachwuchs noch an Bord zu holen. Es besteht die ernsthafte Gefahr, das Schleswig-Holsteins in dieser Frage von den anderen Ländern und dem Bund dazu benutzt werden könnte, weitere Vorteile im Besoldungsvergleich zu generieren, die bei der Werbung um gesuchte Fachkräfte den Nachteil Schleswig-Holsteins noch vergrößern könnten. Gerade in den Kreisen zur Hansestadt Hamburg wird dies schon deutlich. Ebenso sind die Lebenshaltungskosten in einigen Landesteilen, wie z.B. auf der Insel Sylt, sehr hoch und es ist unter den dort vorhandenen Bedingungen nur schwer möglich, bezahlbaren Wohnraum zu bekommen. Wir plädieren daher dafür, die Urteile des Bundesverfassungsgerichts zum Anlass zu nehmen, in einem gemeinsamen Vorgehen von Bund und Ländern die notwendigen Mindestanforderungen für eine verfassungsgemäße Alimentation auf den Weg zu bringen.

Wir merken weiter an, dass die Sichtweise des Gesetzgebers bei den beamtenrechtlichen Regelungen schwerpunktmäßig nur den Landesbereich im Fokus hat. Insbesondere für den kommunalen Bereich wäre eine Öffnungsklausel bezüglich der Arbeitszeit als Ausgleich für die dortigen schlechteren Aufstiegschancen ein positives Signal.

Wir schlagen daher noch einmal abschließend vor, unter Berücksichtigung der oben angeführten Aspekte den Gesetzentwurf zur angemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten grundlegend zu überarbeiten und einen neuen Lösungsvorschlag in Abstimmung mit den Nachbarbundesländern und dem Bund zu gestalten.

Gern sind wir bereit, unsere Auffassung im mündlichen Vortrag weiter zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen

gez Unterschrift

(Jens Paustian)

-Geschäftsführer-